

Republik Österreich
Bundesministerium für Inneres
Sektion III – Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

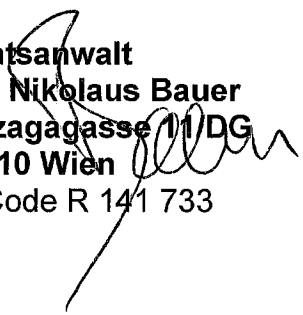
Per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR1305/0001-III/1/2012

Einschreiter: Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen
Möllwaldplatz 4/4/39
1040 Wien

vertreten durch:

Rechtsanwalt
Mag. Nikolaus Bauer
Gonzagagasse 11/DG
A-1010 Wien
RA-Code R 141 733



VM erteilt

wegen: Entwurf einer Verordnung des BMI, mit der die
1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert wird.

STELLUNGNAHME

1 fach

In umseits bezeichneter Angelegenheit hat der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen Herrn Rechtsanwalt Mag. Nikolaus Bauer, 1010 Wien, Gonzagagasse 11/DG mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung betraut. Durch seinen ausgewiesenen Vertreter erstattet er nachstehende

Stellungnahme:

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen begrüßt die Initiative, die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung den geänderten tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Insbesondere im Bereich der Auswahl der Testverfahren kam es in der Vergangenheit zu Problemen, weil die in der bisher in Geltung stehenden Verordnung aufgezählten Tests veraltet und zum Teil nicht mehr erhältlich waren.

Zu § 3 Abs 2 des Entwurfs:

Die gewählte legistische Vorgangsweise, nämlich abermals konkret Testverfahren anzuführen, birgt die Gefahr in sich, dass nach kurzer Zeit einzelne Testverfahren (wie in der Vergangenheit) nicht mehr erhältlich sein werden oder neuere, bessere Testverfahren nicht angewendet werden dürfen, obwohl deren Anwendung lege artis wäre. Es wird deshalb angeregt, der erwähnten Bestimmung (§ 3 Abs 2 bzw. 2a 1. WaffV) folgenden Satz anzufügen:

„Die oben näher bezeichneten Testverfahren sind jeweils nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft anzuwenden. Im Falle von Neunormierungen oder Aktualisierungen von Testverfahren kann jeweils die neueste Version des Tests verwendet werden.“

Aus der Formulierung des § 3 Abs 2a ergibt sich nicht klar, ob die dort aufgeführten Testverfahren alternativ oder kumulativ anstelle des MMPI-2, Basisskalen und des SVF anzuwenden sind. Aus fachlicher Sicht sollten die unter Ziffern 1-4 aufgezählten Testverfahren nur alternierend herangezogen werden. Für eine kumulative Anwendung der Ziffern 1-4 des Abs 2a besteht aus

fachlicher Sicht keine Notwendigkeit. Die kumulative Anwendung würde überdies zu einem starken Anstieg des Aufwandes bei der Testung führen und deshalb vermutlich auch nicht genutzt werden.

Zu § 4:

Durch die – an sich begrüßenswerte Neufassung des § 3 ergibt sich eine zum Teil deutliche Erhöhung des Umfangs der Untersuchung, weil neben den bisherigen modifizierten 2 Tests nunmehr alternierend 5 bis 6 Tests durchzuführen sind. Die gemäß § 4 vorgesehene Honorierung trägt lediglich der Erhöhung des Verbraucherpreisindex Rechnung, nicht jedoch der Erhöhung des Umfangs der durchzuführenden Testungen. Gemäß § 34 Abs 3 Gebührenanspruchsgesetz haben klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gerichtssachverständige Anspruch auf Vergütung bis zu € 150,00 pro Stunde. Aus fachlicher Sicht sind die gegenständlichen Tests im Rahmen von rund 3 Stunden samt Befund durchzuführen, was ein angemessenes Honorar von € 450,00 zuzüglich USt. ergeben würde. Geht man davon aus, dass die gegenständliche Tätigkeit in einem gewissen Umfang vereinfacht ablaufen kann, so sind jedenfalls € 120,00 pro Stunde zuzüglich USt., sohin € 360,00 zuzüglich USt. als angemessen zu betrachten.

Weiters wäre eine flexible Gestaltung des Tarifs sowie eine Anbindung an jenen des Gebührenanspruchsgesetzes für Sachverständige sinnvoll, um die Notwendigkeit ständiger Novellierungen und Neuerlassungen der Verordnungen hintanzuhalten. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Für die Durchführung der Testung samt Erstellung des Gutachtens gemäß § 3 Abs 3 gebührt ein im Vorhinein zu entrichtendes Entgelt in der Höhe von 80% des gemäß § 34 Abs 3 Gebührenanspruchsgesetz idGF festgelegten Honoraransatzes zuzüglich USt., wobei ein zeitlicher Aufwand von 3 Stunden als angemessen anzusehen ist.“

Zu § 9a Abs 1:

Es wird angeregt, die Übergangsfrist bis 31.12.2012 zu verlängern, weil die Anschaffung und Besorgung der Testverfahren mit erheblichen Kosten verbunden ist und die einzelnen Gutachter sich in die Verwendung der Tests einarbeiten müssen, um verlässliche Aussagen daraus gewinnen zu können.

Anregung:

Da derzeit die Möglichkeit besteht, die Begutachtung beliebig oft bei beliebig vielen Gutachtern durchführen zu lassen, bis einerseits die Beantwortung der Tests erlernt wird und andererseits ein Gutachter gefunden wird, der ein positives Gutachten abgibt, ist es zweckmäßig, Daten über erstellte Gutachten zu sammeln. In diesem Zusammenhang wird angeregt, die einzelnen Gutachter zu verpflichten, nach jeder erfolgten negativen Begutachtung eine Negativmeldung hinsichtlich einer bestimmten Person an das Zentrale Waffenregister zu senden. Auf diese Weise könnte im betreffenden Verwaltungsverfahren auf den Umstand der möglichen Mehrfachtestungen Rücksicht genommen und eine weitere Begutachtung in Auftrag gegeben werden.

Wien, am 12.03.2012

Berufsverband Österreichischer
Psychologinnen und Psychologen